

Heuking Kühn Lüer Wojtek · Friedrichstraße 149 · D-10117 · Berlin

**Vorab per Telefax: (03 85) 64 70 - 5 78**

Herrn  
Hans Martin Lösch  
Gut Grambow  
Lange Straße 16

19071 Grambow

**Cord Henrich Heinichen, MBA**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

T +49 (0)30 88 00 97-39  
F +49 (0)30 88 00 97-99  
c.heinichen@heuking.de

Assistentin:  
Celija Laus  
c.laus@heuking.de

Friedrichstraße 149  
10117 Berlin  
www.heuking.de

---

**Bitte stets angeben:**  
AktNr: 10680-08/CH/CH

---

**Berlin, 16.07.2008**

**BWE „Grambow 1“**

Sehr geehrter Herr Lösch,

das Bergwerkseigentum (BWE) „Grambow 1“ bezieht sich auf „Torf einschließlich anfallender Mudde“.

Sie haben uns gebeten, in möglichst knapper Form darzustellen, wieso wir der Rechtsansicht sind, dass die Gewinnung von „Torf einschließlich anfallender Mudde“ nicht mehr im Wohle der Allgemeinheit liegt. Dieser Bitte kommen wir gern - soweit dies in knapper Form überhaupt möglich ist - wie folgt nach:

„Torf einschließlich anfallender Mudde“ war bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ein Bodenschatz im Sinne des Berggesetzes der DDR.

Nach Maßgabe des Einigungsvertrages zählte „Torf einschließlich anfallender Mudde“ anschließend bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei den Bodenschätzen (BodSchVereinHG) im Jahr 1996 zu den „bergfreien“ Bodenschätzen im Sinne des bundesdeutschen Bergrechts.

Im Gegensatz zu bis dahin ebenfalls bergfreien mineralischen Rohstoffen wie etwa Kiese und Sande wurde „Torf einschließlich anfallender Mudde“ dann mit Inkrafttreten des BodSchVereinHG allerdings nicht als „grundeigener“ bzw. Grundeigentümer-Bodenschatz eingestuft, sondern aus dem Kreis der bergfreien und grundeigenen Bodenschätze komplett herausgenommen.

---

Demzufolge unterfällt „Torf einschließlich anfallender Mudde“ seit Inkrafttreten des BodSchVereinHG im Jahr 1996 nicht mehr dem bundesdeutschen Bergrecht, das zuvörderst die dem Wohle der Allgemeinheit dienende Versorgung des Marktes mit Rohstoffen bezweckt.

Insofern liegt die Gewinnung von „Torf einschließlich anfallender Mudde“ nach heutiger Rechtslage zweifelsfrei nicht mehr im Allgemeinwohlinteresse.

Nun enthält das BodSchVereinHG eine Bestimmung, nach der Bodenschätze, auf die sich ein BWE wie „Grambow 1“ bezieht, bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des BWE bergfreie Bodenschätze bleiben.

Durch diese Bestimmung wollte der Gesetzgeber diejenigen schützen, die im Vertrauen auf ein ihnen erteiltes BWE Vermögensdispositionen im Hinblick auf die Ausnutzung ihres BWE getätigt hatten, indem sie die Wahl erhielten, ob die weiteren Abbauvorhaben nach altem oder nach neuem Recht genehmigt werden.

Insofern lässt sich immerhin vertreten, dass der Bodenschatz „Torf einschließlich anfallender Mudde“, auf den sich das BWE „Grambow 1“ bezieht, ein bergfreier Bodenschatz geblieben ist, obwohl bereits dies zweifelhaft ist.

Wenn hieraus allerdings der weitere Schluss gezogen wird, die Gewinnung eines bergfreien Bodenschatzes „Torf einschließlich anfallender Mudde“ liege weiter im Allgemeinwohlinteresse, liegt dies rechtlich weit neben der Sache.

Denn es liegt auf der Hand, dass sich der Bestandsschutz nur auf die im Vertrauen auf ein erteiltes BWE getätigten Vermögensdispositionen bezieht, nicht aber auf das Interesse der Allgemeinheit an der Gewinnung des Bodenschatzes „Torf einschließlich anfallender Mudde“.

Denn dieses Interesse ist ganz offensichtlich keine schützenswerte Vermögensposition des Unternehmers. Vielmehr bestimmt allein der Gesetzgeber, ob die Gewinnung eines Bodenschatzes im Allgemeinwohlinteresse liegt oder nicht.

Zur Beantwortung von Nachfragen steht Ihnen der Unterzeichner wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cord Henrich Heinichen, MBA  
Rechtsanwalt

---